

Entwurf

Rechnungslegungs Interpretation Nr. 1

E-RIC 1

Verwertung und Entsorgung von Elektroschrott

19.12. 2003

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis **Sonntag, den 29. Februar 2004** aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Rechnungslegungs Interpretations Committee
DRSC e.V., Charlottenstraße 59, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 206412-0
Fax: +49 (0)30 206412-15
E-mail: info@drsc.de

Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC)

Aufforderung zur Stellungnahme

Das RIC fordert alle interessierten Personen und Organisationen zur Stellungnahme bis zum 29. Februar 2004 auf. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Entwurf geregelten Sachverhalt erbeten. Insbesondere erwünscht sind Antworten auf die nachfolgend aufgeführten Fragen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs.

Frage 1

Der Entwurf regelt, dass das In-Verkehr-Bringen historischer Altgeräte privater Nutzer keine Rückstellungspflicht beim Hersteller begründet (Tz. 10)

- a) Befürworten Sie diese Regelung?
- b) Welche Gründe sprechen ggf. dafür, dass bereits das In-Verkehr-Bringen historischer Altgeräte eine Rückstellungspflicht begründet?

Frage 2

Der Entwurf regelt, dass für die Entsorgung kommerziell genutzter historischer Altgeräte grundsätzlich beim kommerziellen Nutzer eine Rückstellungsverpflichtung besteht (Tz. 11a).
Befürworten Sie diese Regelung?

Frage 3

Der Entwurf regelt, dass für die Entsorgung kommerziell genutzter historischer Altgeräte, die nach dem 13. August 2005 ersetzt werden, eine Rückstellungspflicht zum Zeitpunkt der Lieferung des Ersatzgerätes beim Hersteller entsteht (Tz. 11b).

Für ein kommerziell genutztes historisches Altgerät, das nach dem 13. August 2005 ersetzt wird, hat der kommerzielle Nutzer somit bis zur Lieferung des Ersatzgerätes eine Rückstellung anzusetzen. Mit Lieferung des Ersatzgerätes hat der Hersteller eine Verpflichtung zur Entsorgung des historischen Altgerätes anzusetzen.

- a) Befürworten Sie diese Regelung?
- b) Welche Gründe sprechen ggf. für einen anderen Zeitpunkt des Entstehens der Verpflichtung beim Hersteller des Ersatzgerätes?

Vorbemerkung

Rechnungslegungs Interpretations Committee

Das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) hat den Auftrag, in enger Zusammenarbeit mit dem International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) des IASB sowie den entsprechenden Gremien der anderen nationalen Liaison-Partner die internationale Konvergenz von Interpretationen wesentlicher Rechnungslegungsfragen zu fördern und spezifische nationale Sachverhalte im Rahmen der gültigen IAS/IFRS zu beurteilen.

Anwendungshinweis

Die Rechnungslegungsinterpretationen werden vom Rechnungslegungs Interpretations Committee nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS), des Frameworks des International Accounting Standards Board (IASB) sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Der DSR hat gegenüber den Verlautbarungen des RIC ein Vetorecht.

Die vom RIC beschlossenen Interpretationen gelten, solange keine anders lautende Regelung durch das IFRIC oder IASB beschlossen wurde, als Leitlinie für die Bilanzierung der behandelten Sachverhalte in einem Abschluss der nach den gültigen Regelungen des IASB aufgestellt wird.

Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Interpretationen sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen Zielsetzung der International Financial Reporting Standards entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an dieser Interpretation steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Die Interpretation ist einschließlich ihres Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Interpretationen nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um Interpretation Nr. X (E-RIC 1) des Rechnungslegungs Interpretations Committees (RIC) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des RIC X berufen.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Charlottenstraße 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.
Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Charlottenstraße 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: Knorr@drsc.de.

Verwertung und Entsorgung von Elektroschrott

Maßgebliche IFRS:

IAS 37 *Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen*

IAS 16 *Sachanlagevermögen*

Regelung der EG Richtlinie

1. Die Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik- Altgeräte regelt die Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung (im folgenden „Entsorgung“) von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (siehe Anlage). Sie ist am 13. Februar 2003 in Kraft getreten. Artikel 9 der Richtlinie, der die Finanzierung der Entsorgung von Geräten kommerzieller Nutzer regelt, wurde in der Folge überarbeitet.¹ Die geänderte Fassung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.
2. Die Richtlinie unterscheidet zwischen *neuen Altgeräten* und *historischen* Altgeräten. Neue Altgeräte sind solche, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden. Alle vor diesem Datum in Verkehr gebrachten Geräte gelten hinsichtlich der Entsorgung als historische Altgeräte.
3. Für die Finanzierung der Entsorgung von neuen Altgeräten ist jeder Hersteller bezüglich seiner in Verkehr gebrachten Güter verantwortlich.
4. Hinsichtlich der Finanzierung der Entsorgung von historischen Altgeräten unterscheidet die Richtlinie zwischen Geräten, die in privaten Haushalten genutzt werden (im Folgenden „private Nutzer“) (Tz. 5), und historischen Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte (im folgenden „kommerzielle Nutzer“) (Tzn. 6-7).
5. Für die Finanzierung der Entsorgung historischer Altgeräte privater Nutzer sieht die Richtlinie eine kollektive Kostentragungspflicht der Hersteller unabhängig davon vor, wie viele Geräte ein Hersteller in Verkehr gebracht hat. Die Finanzierung wird durch Beiträge von allen Herstellern getragen, die zum Zeitpunkt des Anfalls der jeweiligen Entsorgungskosten auf dem Markt vorhanden sind. Die Kostenbeteiligung erfolgt anteilmäßig; der genaue Modus der Zurechnung des jeweiligen Anteils ist noch festzulegen, z.B. im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Marktanteil für den betreffenden Gerätetyp.²
6. Die Entsorgungsverpflichtung für kommerziell genutzte historische Altgeräte liegt, unter Beachtung der Regelungen in Tz. 7, grundsätzlich beim Nutzer.
7. Ab dem 13. August 2005 wird hinsichtlich der Entsorgung von historischen Altgeräten kommerzieller Nutzer zwischen Geräten, die ersetzt³, und Geräten, die nicht ersetzt werden, wie folgt unterschieden:

¹ Der geänderten Fassung wurde vom Europäischen Parlament zugestimmt (Vgl. PE CONS 3671/03). Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im europäischen Amtsblatt in Kraft.

² In der Englischen Fassung der EG Richtlinie wird dies als „type of Equipment“ bezeichnet. Wie weit der Begriff „Gerätetyp“ gefasst ist, ist der Richtlinie nicht zu entnehmen.

³ Als Altgeräte, die ersetzt werden gelten gemäß der EG Richtlinie solche, die durch Produkte eines gleichwertigen Typs oder Produkte ersetzt werden, die die gleiche Funktion erfüllen.

- a) Wenn ein historisches Altgerät nach dem 13. August 2005 ersetzt wird, geht die Verpflichtung der Entsorgung des Altgerätes im Zeitpunkt der Ersatzlieferung auf den Hersteller des Ersatzgerätes über. Alternativ können die Mitgliedstaaten den kommerziellen Nutzer teilweise oder vollständig zur Finanzierung heranziehen.
- b) Wenn ein historisches Altgerät nicht ersetzt wird, verbleibt die Entsorgungsverpflichtung beim kommerziellen Nutzer.

Problemstellung

8. Die Regelungen zur Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten werfen die Frage auf, ob und ggf. wann ein Hersteller bzw. ein kommerzieller Nutzer eine Rückstellung gemäß IAS 37 zu bilden hat. Eine Rückstellung kann in Betracht kommen für:
 - a. neue Altgeräte (privat oder kommerziell genutzte Geräte, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden),
 - b. historische Altgeräte privater Nutzer (bis zum 13. August 2005 in Verkehr gebracht),
 - c. historische Altgeräte kommerzieller Nutzer, die ersetzt werden,
 - d. historische Altgeräte kommerzieller Nutzer, die nicht ersetzt werden.

Beschlussfassung

9. Das In-Verkehr-Bringen neuer Altgeräte (Tz. 8a) begründet eine Rückstellungspflicht beim Hersteller.
10. Das In-Verkehr-Bringen historischer Altgeräte privater Nutzer (Tz. 8b) begründet keine Rückstellungspflicht beim Hersteller.
11. Hinsichtlich historischer Altgeräte kommerzieller Nutzer gilt folgendes:
 - a. Für die Entsorgung historischer Altgeräte besteht grundsätzlich eine Rückstellungspflicht gemäß IAS 37 beim kommerziellen Nutzer bis zu dem Zeitpunkt, an dem er durch eine anderweitige Regelung hiervon entlastet wird. Korrespondierend entstehen zusätzliche Anschaffungskosten für die spätere Entsorgungsverpflichtung der Altgeräte gemäß IAS 16.15(e).⁴
 - b. Für historische Altgeräte, die nach dem 13. August 2005 ersetzt werden (Tz. 8c), werden die Kosten der Entsorgung grundsätzlich den Herstellern der Ersatzgeräte angelastet. Nach dem 13. August 2005 führt somit die Lieferung des Ersatzgerätes grundsätzlich beim Hersteller zu einer Rückstellungsverpflichtung für die Entsorgung des historischen Altgerätes gemäß IAS 37. Inwieweit nach dem 13. August 2005 für die Entsorgung solcher Geräte weiterhin eine Rückstellungspflicht beim kommerziellen Nutzer besteht, hängt davon ab, in welchem Umfang der kommerzielle Nutzer zur Finanzierung der Entsorgung mit herangezogen wird und

⁴ IAS 16 (revised 1998).

der Hersteller entlastet wird. Gegebenenfalls können gemäß Art. 9.2 Hersteller und kommerzielle Nutzer auch andere Finanzierungsmodalitäten vereinbaren.

- c. Für historische Altgeräte, die nicht ersetzt werden, verbleibt die Entsorgungsverpflichtung und damit die Pflicht zum Ansatz einer Rückstellung gemäß IAS 37 auch nach dem 13. August 2005 beim kommerziellen Nutzer.

In Kraft treten

- 12. Diese Interpretation ist ab dem Datum ihrer Veröffentlichung anzuwenden.

Übergangsregelung

- 13. Änderungen der Rechnungslegungsmethoden sind in Übereinstimmung mit IAS 8 vorzunehmen.

Begründung

Gegenwärtige Verpflichtung

- B1 Gemäß IAS 37 ist eine Rückstellung für eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung zu bilden, wenn diese Verpflichtung aus einem Ereignis in der Vergangenheit resultiert und das Unternehmen keine realistische Alternative zur Erfüllung der Verpflichtung hat (verpflichtendes Ereignis). Als verpflichtend wird ein Ereignis dann angesehen, wenn es unabhängig von der künftigen Geschäftstätigkeit eines Unternehmens entsteht.
- B2 Der Erlass der EG Richtlinie begründet keine rechtliche Verpflichtung, soweit diese den Mitgliedstaaten Spielräume hinsichtlich der Regelung der Kostentragungspflicht belässt. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich dann erst mit der Konkretisierung der einzelstaatlichen Umsetzung der Richtlinie. Es kann jedoch eine faktische Verpflichtung vorliegen.
- B3 Aufgrund der Regelungen in der EG Richtlinie kommen grundsätzlich zwei Ereignisse für die Entstehung der gegenwärtigen Verpflichtung in Betracht. Einerseits kann die Verpflichtung bereits durch das In-Verkehr-Bringen der Altgeräte verursacht sein. Andererseits kann die gegenwärtige Verpflichtung auch erst im Zeitpunkt der Entsorgung der Altgeräte entstehen.

Neue Altgeräte

- B4 Die Richtlinie sieht vor, dass die Hersteller die Entsorgung von Altgeräten, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden, finanzieren (neue Altgeräte). Für diese Produkte ergibt sich somit aus dem Ereignis des In-Verkehr-Bringens eine vom Hersteller zu berücksichtigende Verpflichtung.

Historische Altgeräte

Historische Altgeräte aus privaten Haushalten

- B5 Für die Entsorgung historischer Altgeräte sieht die Richtlinie vor, dass die Finanzierung von einem oder mehreren Systemen zu tragen ist, zu dem bzw. denen alle Hersteller, die zum Zeitpunkt der Entsorgung auf dem Markt vorhanden sind, anteilmäßig beitragen. Wenn auch zunächst das In-Verkehr-Bringen als das die Verpflichtung begründende Ereignis der Vergangenheit erscheint, sieht die Regelung bewusst die Teilnahme am Markt im Zeitpunkt der Entsorgung als verpflichtendes Ereignis vor, da nur auf diesem Wege ein Träger der Kosten für die Entsorgung von Produkten, deren Hersteller nicht mehr am Markt vorhanden sind (Waisenprodukte), gefunden werden kann. Folgende Situationen können auftreten:
- a. Unternehmen A verkauft Elektrogeräte. Aufgrund der Aufgabe der Geschäftstätigkeit ist A zum Zeitpunkt der Entsorgung der historischen Altgeräte nicht mehr am Markt. Mit einem Marktanteil von 0% entfallen somit keinerlei Verpflichtungen auf A.
 - b. Unternehmen B steigt neu in den Markt für Elektronikprodukte ein. Es erzielt in Periode 1 einen Marktanteil von 3%. Für die Entsorgung von Elektroschrott aus

früheren Perioden, in denen B noch nicht am Markt war, entsteht für B eine Verpflichtung in Höhe von 3% der Gesamtkosten der Entsorgung in Periode 1.

- B6 Nach Auffassung des RIC ist das Entstehen der Verpflichtung somit allein an die Marktteilnahme eines Herstellers im Zeitpunkt des Anfalls der Entsorgungskosten geknüpft. Es liegt kein vergangenes Ereignis vor.
- B7 Wenn man hinsichtlich der historischen Altgeräte aus privaten Haushalten entgegen der Auffassung in B6 dennoch zu dem Ergebnis käme, dass bereits deren In-Verkehr-Bringen das Ereignis der Vergangenheit darstellt, das eine Verpflichtung auslöst, stellt sich für die Rückstellungspflicht die Frage, ob es sich um ein verpflichtendes Ereignis handelt.
- B8 Gemäß IAS 37.10 ist ein verpflichtendes Ereignis ein Ereignis, das eine rechtliche oder faktische Verpflichtung schafft, auf Grund derer das Unternehmen keine realistische Alternative zur Erfüllung der Verpflichtung hat. Die Verpflichtung muss gemäß IAS 37.19 unabhängig von der künftigen Geschäftstätigkeit entstehen.
- B9 Wie das Beispiel B5a aufzeigt, hat die künftige Geschäftstätigkeit Einfluss auf das Bestehen der Verpflichtung. Sobald ein Unternehmen ein Produkt nicht mehr am Markt anbietet, entstehen für die Entsorgung bereits in Verkehr gebrachter historischer Altgeräte dieser Produktgattung auch keine Verpflichtungen mehr für das Unternehmen.
- B10 Eine Entziehbarkeit ist solange gegeben, wie die Möglichkeit besteht sich aus dem Markt zu begeben. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine wenig wahrscheinliche Möglichkeit handelt.
- B11 Dem Gesichtspunkt der möglichen Entziehbarkeit kommt entscheidende Bedeutung zu. Besteht für ein Unternehmen die Möglichkeit, sich vom Markt zurückzuziehen, bspw. in dem es einen von der Entsorgung betroffenen Gerätetyp nicht mehr am Markt anbietet, kann es sich der Verpflichtung einer Kostenbeteiligung entziehen.
- B12 Dem steht der Grundsatz der Unternehmensfortführung nicht entgegen. Entziehbarkeit setzt alleine die Entscheidungsfähigkeit eines Unternehmens voraus, sich aus einem Teilmarkt (partielle Unternehmensfortführung) oder aus dem Gesamtmarkt zurückzuziehen.

Historische Altgeräte kommerzieller Nutzer

- B13 Für die Entsorgung von historischen Altgeräten kommerzieller Nutzer wird zwischen Geräten, die ersetzt, und Geräten, die nicht ersetzt werden, unterschieden.
- B14 Für die Entsorgung von historischen Altgeräten kommerzieller Nutzer, die ersetzt werden, sieht die Richtlinie ein Mitgliedstaatenwahlrecht vor, nach dem die Finanzierung der Entsorgung vom Hersteller oder zum Teil oder insgesamt vom Nutzer zu tragen ist. Für den kommerziellen Nutzer ist bis zum tatsächlichen Geräteersatz eine Konkretisierung der Entlastung seiner gegenwärtigen Verpflichtung zur Entsorgung nicht gegeben. Darüber hinaus kann im Fall eines Geräteersatzes die Entlastung aus der

Verpflichtung erst mit der entsprechenden Umsetzung des Mitgliedstaatenwahlrechts in nationales Recht angenommen werden.

- B15 Bis zur Konkretisierung durch die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht besteht für Hersteller, die kommerziellen Nutzern Ersatzgeräte liefern, keine Verpflichtung.
- B16 Die Entsorgung kommerziell genutzter historischer Altgeräte, die nicht ersetzt werden, soll laut Richtlinie durch die Nutzer finanziert werden. Für bis zum 13. August 2005 in Verkehr gebrachte Geräte gelten damit die bestehenden Grundsätze nach IAS 37 und IAS 16 unverändert fort, wonach Aufwendungen der künftigen Entsorgung in dem Maße zu den Anschaffungskosten des Vermögenswertes zählen, in welchem sie gemäß IAS 37 als Rückstellung angesetzt werden.

Eckdaten der Richtlinie 2002/96/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Zeitlicher Rahmen

1. Die EU-Richtlinie ist mit Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 13.2.2003 in Kraft getreten.
2. Die Mitgliedstaaten müssen die EU-Richtlinie gemäß Art. 17 bis zum 13.8.2004 in nationales Recht umgesetzt haben.
3. Die Vorschriften der EU-Richtlinie müssen spätestens ab dem 13.8.2005 angewendet werden.
4. Die geänderte Fassung von Artikel 9 tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Art. 8 Finanzierung in Bezug auf Elektro- und Elektronik- Altgeräte aus privaten Haushalten

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Hersteller spätestens ab dem 13. August 2005 mindestens die Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung von bei den gemäß Artikel 5 Absatz 2 eingerichteten Rücknahmestellen gelagerten Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten finanzieren.
- (2) Bei Produkten, die später als 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden, ist jeder Hersteller für die Finanzierung der Tätigkeiten nach Absatz 1 in Bezug auf den durch seine eigenen Produkte anfallenden Abfall verantwortlich. Der Hersteller kann diese Verpflichtung wahlweise individuell oder durch die Beteiligung an einem kollektiven System erfüllen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Hersteller beim Inverkehrbringen eines Produkts eine Garantie stellt, aus der sich ergibt, dass die Finanzierung der Entsorgung aller Elektro- und Elektronik-Altgeräte gewährleistet ist, und dass die Hersteller ihre Produkte gemäß Artikel 11 Absatz 2 deutlich kennzeichnen. Diese Garantie stellt sicher, dass die Tätigkeiten nach Absatz 1 in Bezug auf dieses Produkt finanziert werden. Die Garantie kann in Form einer Teilnahme des Herstellers an geeigneten Systemen für die Finanzierung der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, einer Recycling-Versicherung oder eines gesperrten Bankkontos gestellt werden.

Die Kosten für die Sammlung, Behandlung und umweltgerechte Beseitigung werden beim Verkauf neuer Produkte gegenüber dem Käufer nicht getrennt ausgewiesen.

- (3) Die Verantwortung für die Finanzierung der Kosten für die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus Produkten, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in Verkehr gebracht werden („historische Altgeräte“), wird von einem oder mehreren Systemen getragen, zu dem bzw. denen alle Hersteller, die zum Zeitpunkt des Anfalls der jeweiligen Kosten auf dem Markt vorhanden sind, anteilmäßig beitragen, z. B. im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Marktanteil für den betreffenden Gerätetyp.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Hersteller für einen Übergangszeitraum von acht Jahren (zehn Jahre für die Kategorie 1 des Anhangs IA) nach Inkrafttreten dieser

Richtlinie die Kosten für die Sammlung, Behandlung und umweltgerechte Beseitigung beim Verkauf neuer Produkte gegenüber dem Käufer ausweisen dürfen. Die ausgewiesenen Kosten dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Hersteller, die Elektro- oder Elektronikgeräte mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik vertreiben, auch die Anforderungen dieses Artikels für Geräte einhalten, die in dem Mitgliedstaat ausgeliefert werden, in dem der Käufer des Geräts ansässig ist.

Art. 9 Finanzierung in Bezug auf Elektro- und Elektronik- Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kosten für die Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte aus Produkten, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden, spätestens ab dem 13. August 2005 von den Herstellern finanziert werden.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Finanzierung der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden ("historische Altgeräte") ab dem 13. August 2005 entsprechend der dritten und vierten Unterabsätze geregelt wird.

Die Kosten für historische Altgeräte, die durch Produkte eines gleichwertigen Typs oder Produkte ersetzt werden, die die gleiche Funktion erfüllen, werden dem Hersteller dieser neuen Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung dieser neuen Geräte angelastet. Die Mitgliedstaaten können alternativ dazu vorsehen, dass andere Nutzer als private Haushalte ebenfalls teilweise oder vollständig zur Finanzierung herangezogen werden.

Die Kosten für andere historische Altgeräte tragen die Nutzer dieser Geräte, sofern es sich nicht um private Haushalte handelt."

- (2) Hersteller sowie andere Nutzer als private Haushalte können unbeschadet dieser Richtlinie Vereinbarungen mit anderen Finanzierungsmodalitäten treffen.